holen, um die beschleunigte und strengste Aburteilung der auf frischer Tat betroffenen Wirtschaftsverbrecher, auch durch allenfalls zuständige Militärgerichte zu ermöglichen.

München, den 23. April 1947.

Stock
und Genossen (SPD).

Beilage 237.

Antrag.

Der Landtag wolle beschließen:

Die Bestimmungen der Besoldungsordnung A und der Diätenordnung, nach denen die Grundgehälter und Diätensätze für Lehrerinnen um 10 v. H. gegenüber den für Lehrer gültigen Gehaltsbezügen zu kürzen sind, sind mit Wirkung vom 1. Dezember 1946 nicht mehr anzuwenden.

München, den 24. April 1947.

Stock
und Genossen (SPD).

Beilage 238.

Antrag.

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird ersucht, schnellstens dafür Sorge zu tragen, daß für den Druck von Lebensmittelkarten technische Maßnahmen eingeführt werden, die den Nachdruck (Falschdruck) erschweren bezw. unmöglich machen.

München, den 23. April 1947.

Stock
und Genossen (SPD).

Beilage 239.

Der Landtag wolle dem nachstehenden Verordnungsentwurf und den Durchführungsbestimmungen hierzu zustimmen.

Entwurf einer Verordnung
zur vorläufigen Regelung der Selbstverwaltung bei den leitenden Körperschaften (Organen) der Sozialversicherung.

Bis zur allgemeinen gesetzlichen Neuordnung und Durchführung von Wahlen zu den Organen der Sozialversicherung sind diese wie folgt zu bilden:

§ 1

Leitende Körperschaften der Sozialversicherung (Organe) sind der Vorstand und der Ausschuß.

§ 2

1. Bei den Organen der Krankenversicherung sind die Versicherten zu 2/3, die Unternehmer und Unternehmungen zu 1/3, bei den Berufsgenossenschaften und den Trägern der Rentenversicherung je zur Hälfte beteiligt.

2. Die Vorstände sollen mindestens 9 Vertreter, die Ausschüsse höchstens 30 Vertreter umfassen.

3. Die Vorstandsmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter vorbehaltlich des § 1344 RVO. Für den Ausschuß gilt das gleiche. Der Vorstandsvorsitzende kann auch Ausschußvorsitzender sein.

§ 3

Die Vertreter der Versicherten werden von den Gewerkschaften, die Vertreter der Unternehmer und Unternehmungen von deren wirtschaftlichen Vereinigungen vorbehaltlich der Rechte der Genossenschaftsversammlung nach dem 3. Buch der Reichsversicherungsordnung vorgeschlagen und von dem Vorstandsvorsitzenden der zuständigen Landesversicherungsanstalt berufen.

§ 4

Für die Rechte und Pflichten der leitenden Körperschaften (Organe) gelten die gesetzlichen Bestimmungen nach dem Stand vom 31. Dezember 1932.

§ 5

Mit Wirkung vom 1. Juli 1947 ab hat die Neuordnung abgeschlossen zu sein. Ausführungsbestimmungen erläßt der Arbeitsminister.

Bestimmungen über die Durchführung der Verordnung zur vorläufigen Regelung der Selbstverwaltung in der Sozialversicherung.

1. Bei der Zusammensetzung der Vertreter in den Vorständen und Ausschüssen sind die weiblichen Versicherten verhältnismäßig zu berücksichtigen.